Gewerkschaft der Polizei
Bundesvorstand

Streikunterstützungsordnung der Gewerkschaft der Polizei

§ 1 Unterstützungsleistung

(1) Bei einem nach der GdP-Streikordnung beschlossenen Streik wird der Verdienstausfall vom ersten Streiktag an, ab dem ersten Tag der GdP-Mitgliedschaft und bei der Leistung von satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen gewährt.

(2) Für die Teilnahme an Warn-, Demonstrationsstreiks oder sonstigen Streiks wird nur aufgrund gesonderter Beschlusslage des Geschäftsführenden Bundesvorstandes bzw. der Clearingstelle Streikunterstützung gezahlt.

(3) Die Streikunterstützung ist maximal auf den nachgewiesenen Verdienstausfall (netto) begrenzt. Grundsätzlich ist die Berechnungsgrundlage der Durchschnitt des Nettoverdienstes der letzten drei Monate vor Beginn des Streiks.

(4) Der Bundesvorstand ist über die entsprechenden Beschlüsse des Geschäftsführenden Bundesvorstandes und/bzw. der Clearingstelle zu unterrichten.

§ 2 Landes-/Bezirkstarifverhandlungen

(1) Die Streikunterstützung wird aus dem Streikfonds der Gewerkschaft der Polizei gewährt. Bei Landes-/Bezirkstarifverhandlungen kann dem betroffenen Landesbezirk/Bezirk auf Antrag eine Unterstützung aus dem Streikfonds bis zu der Höhe gewährt werden, die der Anzahl der abgerechneten Mitglieder in dem betroffenen Landesbezirk/Bezirk an der Gesamtzahl der Mitglieder aller Landesbezirke/Bezirke entspricht. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Geschäftsführende Bundesvorstand. Berechnungsgrundlage für die Anzahl der Mitglieder sind die zum 31.12. des Vorjahres abgerechneten Mitgliederzahlen vor Beginn des Streiks.

(2) Führen mehrere Landesbezirke/Bezirke gemeinsame Tarifverhandlungen, wird nach der o. g. Berechnungsweise ein Anteil aus dem Streikfonds errechnet, der dem Anteil der betroffenen Landesbezirke/Bezirke an der Gesamtzahl entspricht. Dieser Anteil aus dem Streikfonds kann insgesamt für den gemeinsam geführten Streik eingesetzt werden. Benötigt ein Landesbezirk/Bezirk über den ihm rechnerisch zustehenden Anteil aus dem Streikfonds hinaus Streikunterstützung, muss er dies beim Bundesvorstand beantragen.

§ 3 Vorschüsse

Während des Streiks können Vorschüsse ausgezahlt werden. Sie sind auf die Streikunterstützung anzurechnen. Mitglieder, die vor Beendigung des Streiks die Arbeit wieder aufnehmen oder gegen die in den Richtlinien festgelegten Pflichten verstoßen, verlieren rückwirkend den Anspruch auf die Streikunterstützung. Bereits geleistete Vorschüsse sind zurückzuzahlen.

§ 4 Rückzahlung

Innerhalb des ersten Jahres nach Eintritt in die GdP ist das Mitglied zur Rückzahlung der für die Dauer einer Kundgebung/eines (Warn-)Streiks/einer Aktion in Verbindung mit Tarifverhandlungen erhaltenen Streikgelder verpflichtet, wenn es in diesen zwölf Monaten die Mitgliedschaft selbst kündigt oder wenn die Mitgliedschaft seitens der GdP aus einem Grund gekündigt wird, den das Mitglied zu vertreten hat.

§ 5 Abrechnung

Die endgültige Abrechnung der Streikunterstützung erfolgt gegen Vorlage der Entgeltabrechnungen, aus denen hervorgeht, dass das Entgelt vom Arbeitgeber für die Streiktage einbehalten wurde.

§ 6 Streikleitungen

Mitglieder von Streikleitungen erhalten ebenso nach diesen Richtlinien Streikunterstützung, soweit keine anderweitige Vergütung erfolgt.

§ 7 Auszahlung von Vorschüssen

(1) Die Auszahlung der Vorschüsse von Streikunterstützungen erfolgt anhand der Kontrollkarte und Meldekontrolle. Darin sind zunächst die Entgeltgruppe einzutragen sowie der Betrag, der als Vorschuss gezahlt wird. Ferner sind einzutragen die Anzahl der Streiktage, für die eine Zahlung erfolgt ist.

(2) Das Mitglied hat die Auszahlung des Betrages auf der Meldekontrolle zu quittieren. Dabei ist darauf zu achten, dass die abgerechneten Streiktage mit den Kontrolleintragungen sowohl auf der Meldekontrolle als auch auf der Kontrollkarte übereinstimmen.

§ 8 Sonderfälle

In Sonderfällen kann der Geschäftsführende Bundesvorstand bzw. die Clearingstelle von diesen Richtlinien abweichende Regelungen beschließen.

§ 9 Gültigkeit

Die bisherige Fassung der „Richtlinien für die Gewährung einer Unterstützung bei Streik" wird mit Inkrafttreten der „Streikunterstützungsordnung" außer Kraft gesetzt.

Berlin, 14.05.2025